

## Die Energiepreispauschale für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen – Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen aufgepasst!

Bundestag und Bundesrat haben die von der Bundesregierung angekündigte Energiepreispauschale beschlossen.

Die **Energiepreispauschale** wird in **Höhe von 300 EUR brutto** einmalig gewährt und zwar im September 2022.

**Anspruchsberechtigt** sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die

- am 01.09.2022 in einem **gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis** stehen und in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereicht sind oder
- als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Bei **geringfügig Beschäftigten** setzt eine Auszahlung durch den Arbeitgeber voraus, dass der oder die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor der Auszahlung **schriftlich bestätigt** hat, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis** handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Es besteht **Steuerpflicht** für die Energiepreispauschale als steuerpflichtiger Arbeitslohn. **Arbeitgeber müssen dies also bei Lohnsteuerberechnung berücksichtigen.** Nur bei geringfügig Beschäftigten soll aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Sozialversicherungsbeiträge fallen auf die Energiepreispauschale nicht an.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale zusammen mit dem Septembergehalt ausbezahlen. Ausnahmen bestehen für kleine Arbeitgeber, denen die Möglichkeit eingeräumt wird, erst im Oktober auszusahlen.

Eine **ausgezahlte Energiepreispauschale** ist in der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** mit dem **Großbuchstaben E** anzugeben.

Die **Erstattung der Energiepreispauschale zugunsten der Arbeitgeber** findet durch eine Verrechnung mit der Lohnsteuer statt. Als Arbeitgeber führen Sie somit weniger Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Müssen Sie als Arbeitgeber mehr Energiepreispauschale an Arbeitnehmer auszahlen, als diese Lohnsteuer zahlen, bekommen Sie die Differenz vom Finanzamt erstattet. Konkret sollen Sie als Arbeitgeber zur Finanzierung die Pauschalen vom Gesamtbetrag der **einzubehaltenden Lohnsteuer** entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Energiepreispauschale somit in der bis zum 10. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen.

**Haben Sie Fragen?**

Wir beraten Sie gerne direkt zu diesen Themen. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:

**Susanne Schröder**

Labour Law

Geschäftsführerin/Managing Director

Partnerin

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Arbeitsrecht

Lawyer/Attorney specialized in labour law

Lehrbeauftragte der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) für Wirtschaftsrecht

**Sandra Weigl LL.M.Eur.**

Labour Law

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Arbeitsrecht

Lawyer/Attorney specialized in labour law